

**Auszug aus dem Protokoll  
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 15. Dezember 1982



**4563. Privater Quartierplan.** Am 20. Oktober bzw. 4. November 1982 ersuchte der Gemeinderat Wildberg um Genehmigung seiner Beschlüsse vom 3. August und 3. November 1982 betreffend Festsetzung des privaten Quartierplans Pfahlmatt in Ehrikon. Die Festsetzungsbeschlüsse wurden in den kantonalen Amtsblättern vom 13. August und 9. November 1982 veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gemäss den Rechtskraftbescheinigungen vom 15. September und 3. Dezember 1982 der Kanzlei der Baurekurskommissionen sind gegen diese Beschlüsse keine Rekurse eingegangen. Die Verfahrenseinleitung war mit Verfügung der Baudirektion Nr. 2512/1980 gestützt auf § 132 PBG genehmigt worden.

Wildberg

Das Quartierplangebiet wird im Nordwesten durch die Staatsstrasse I. Kl. Nr. 2 (Russikon—Wildberg), im Osten durch eine Gemeindestrasse sowie im Süden durch die Grenze des Baugebietes begrenzt. Das ganze Quartierplangebiet liegt innerhalb der Bauzonen nach geltendem Zonenplan, innerhalb des generellen Kanalisationsprojektes der Gemeinde Wildberg und ist auch im kantonalen Gesamtplan als Baugebiet enthalten.

Das gesamte Quartierplangebiet ist im Trennsystem zu entwässern. Diese kanalisationsmässige Erschliessung wird durch die Gemeinde Wildberg erstellt. Die entsprechenden Mehrwertbeiträge sind Bestandteil einer separaten Vorlage.

Der am südlichen Rand des Quartierplangebietes befindliche Zufluss zum Tobelbach (öffentliches Gewässer) ist in seiner Dimensionierung als Vorfluter ungenügend. Er soll im Rahmen der kanalisationsmässigen Erschliessung und im Einvernehmen mit dem Amt für Gewässerschutz und Wasserbau im öffentlichen Verfahren ausgebaut und als offenes Gerinne an den an der südlichen Grenze des Quartierplangebietes verlaufenden Flurweg verlegt werden.

Der strassenmässigen Erschliessung des Quartierplangebietes dienen die von der Staatsstrasse I. Kl. Nr. 2 abzweigende Quartierstrasse A sowie der von der letzteren abzweigende Zufahrtsweg B. Der an der Quartierstrasse A auf 19 m festgelegte Verkehrsbaulinienabstand entspricht der Bedeutung dieser Strasse. Die im Verkehrsbaulinienplan entlang der Staatsstrasse I. Kl. Nr. 2 (Russikon—Wildberg) eingetragenen Verkehrsbaulinien werden in einem separaten öffentlichen Verfahren durch die Direktion der öffentlichen Bauten festgesetzt.

Nach der Niveaulinie beträgt die Maximalsteigung bei der Quartierstrasse A 5,4 %.

Der Quartierplan umfasst ferner die Kostenverleger für die Verfahrenskosten und die Baukosten (Strassen und Wasser) sowie die Ordnung des Geldausgleichs.

Der Genehmigung der Vorlage steht — soweit ersichtlich — nichts entgegen. Der Gemeinderat Wildberg wird den vor-

liegenden Beschluss gemäss § 6 lit. a des Planungs- und Baugesetzes (PBG) zu veröffentlichen haben.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten  
beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Beschlüsse des Gemeinderates Wildberg vom 3. August 1982 und 3. November 1982 betreffend Festsetzung des privaten Quartierplans Pfahlmatt in Ehrikon werden gestützt auf § 133 PBG gemäss den eingereichten Akten genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Wildberg (für sich und zuhanden der beteiligten Grundeigentümer, unter Rücksendung eines Quartierplans mit Genehmigungsvermerk und zur Veröffentlichung) sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 15. Dezember 1982

Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:

**Roggwiller**